

SO_GERICHTE STBER.2025.59 vom 16. März 2026

SO Obergericht, 2026-03-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_STBER.2025.59

FR: SO_GERICHTE STBER.2025.59 du 16 mars 2026

IT: SO_GERICHTE STBER.2025.59 del 16 marzo 2026

Erwägungen

E. 1

Mit Strafbefehl vom 5. Juni 2024 wurde der Beschuldigte wegen Fahrens in fahruntüchtigem Zustand (Motorfahrzeug, alkoholisiert) zu einer Busse von CHF 600.00, ersatzweise zu einer Freiheitsstrafe von sechs Tagen, und zur Bezahlung der Verfahrenskosten von CHF 550.00 verurteilt (Aktenseite [AS] 003 f.).

E. 2

Gegen dieses Urteil erhob der Beschuldigte am 20. Juni 2024 Einsprache (AS 025).

E. 3

Mit Verfügung vom 20. Juni 2024 überwies die zuständige Staatsanwältin die Akten an das Gerichtspräsidium von Olten-Gösgen zur Beurteilung des gegen den Beschuldigten erhobenen Vorhalts; dies unter Festhaltung am angefochtenen Strafbefehl (AS 001 f.).

E. 4

Am 4. April 2025 fällt der Amtsgerichtspräsident von Olten-Gösgen folgendes Urteil (AS 053 ff.):

E. 5

Gegen dieses Urteil meldete der Beschuldigte direkt im Anschluss an die Urteilseröffnung mündlich die Berufung an (AS 048).

E. 6

Nach Zustellung des motivierten Urteils (AS 061 ff.) erfolgte am 16. Juli 2025 die Berufungserklärung des Beschuldigten, nun vertreten durch Rechtsanwältin Denise Büschi (Aktenseite Berufungsgericht [ASB] 002 ff.). Mit dieser lässt der Beschuldigte einen vollumfänglichen Freispruch beantragen; unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Staates.

E. 7

Die Staatsanwaltschaft verzichtete mit Eingabe vom 28. Juli 2025 auf eine Anschlussberufung und die weitere Teilnahme am Berufungsverfahren (ASB 014).

E. 8

Mit Verfügung vom 8. August 2025 ordnete der Instruktionsrichter das schriftliche Verfahren an (ASB 016).

E. 9

Gemäss dem Polizeiprotokoll bei Verdacht auf Fahruntüchtigkeit wurde mit dem Beschuldigten um 16:02 Uhr sowie um 16:03 Uhr eine Atemalkoholprobe durchgeführt.

Unbestrittenermassen erfolgten diese Tests am Ort der Anhaltung, somit in Dulliken. Die nachfolgende Unterschrift des Beschuldigten, mit welchem er diese Werte anerkannte, ist weder mit einer Ortsangabe noch mit einer Uhrzeit oder Datumsangabe versehen. Hingegen wurde die Rechtsbelehrung, welche vor der Anordnung der Atemalkoholprobe zu erfolgen hat, vom Beschuldigten gemäss Protokoll erst um 16:40 Uhr in Olten unterschrieben. Die Verteidigung sieht darin einen Widerspruch zur Strafanzeige, gemäss welcher der Beschuldigte den tieferen Wert der Atemalkoholprobe vor Ort, somit in Dulliken, anerkannt habe. Gleichzeitig macht sie geltend, der Beschuldigte habe in Dulliken lediglich das Formular unterschrieben, die Werte jedoch überhaupt nicht anerkennen können, da diese ■ wie auch die Angaben zu Ort, Datum und Uhrzeit ■ erst nachträglich in das Formular eingefügt worden seien.

E. 10

Es stellt sich die Frage, was der Beschuldigte denn unterschrieben haben will, wären die Resultate der Atemalkoholprobe im Zeitpunkt seiner Unterschrift noch nicht im Protokoll eingetragen gewesen. Gemäss den Ausführungen des Beschuldigten anlässlich seiner Einvernahme vor der Vorinstanz sei er von der Polizei über den Inhalt des Formulars getäuscht worden. Diese Ausführungen überzeugen jedoch insbesondere mit Blick auf die weiteren Aussagen des Beschuldigten nicht. Denn dieser gab gegenüber dem Vorderrichter weiter zu Protokoll, der Polizist, welcher ihn angehalten habe, würde ihn hassen, da er diesen immer wieder angezeigt habe. Nachdem der Polizist ihm den Ausweis abgenommen habe, sei dessen zweiter Satz gewesen: «Kennen Sie mich noch? Sie haben mich angezeigt.» Da habe er gewusst, dass nun die Rache komme (AS 051). Unter diesem Aspekt erscheint es wenig wahrscheinlich, dass der Beschuldigte das Formular B unterschrieben haben will, ohne dass darin die Messwerte eingetragen gewesen wären, er mit anderen Worten eine Blankounterschrift leistete und dies darüber hinaus, ohne das Protokoll gelesen zu haben, in welchem es ganz offensichtlich um die Atemalkoholprobe geht. Es trifft zwar zu, dass der Beschuldigte gemäss Strafanzeige den tieferen Wert der Atemalkoholprobe in Dulliken anerkannte, das Protokoll jedoch erst um 16:40 Uhr in Olten unterschrieben worden sein soll, was auf den ersten Blick einen Widerspruch darstellt. Naheliegend erscheint jedoch, dass der Beschuldigte die Werte in Dulliken lediglich mündlich anerkannte, das Protokoll jedoch ■ zusammen mit den weiteren Formularen ■ erst in Olten unterzeichnet wurde. Dass dem Beschuldigten gemäss den Berichten des Instituts für Rechtsmedizin um 16:40 Uhr gleichzeitig Blut abgenommen wurde (AS 008 ff.), steht dem nicht entgegen, lässt sich doch durchaus an einem Arm Blut abnehmen, während mit der Hand des anderen Armes das Protokoll unterschrieben wird.

E. 11

Entgegen der Ansicht der Verteidigung stehen somit der protokollierte Ort und die Uhrzeit im Polizeiprotokoll bei Verdacht auf Fahruntfähigkeit nicht im Widerspruch zur Strafanzeige und zu den ärztlichen Berichten. Die nachträgliche Eintragung von Ort, Datum und Uhrzeit um 16:40 Uhr in Olten, lässt auch nicht darauf schliessen, dass der Beschuldigte das Formular bereits in Dulliken unterzeichnet hatte, die Messwerte jedoch erst nachträglich eingetragen wurden. Im Gegenteil ist aufgrund der offenbar kritischen Haltung des Beschuldigten gegenüber dem zuständigen Polizeibeamten kaum anzunehmen, dieser unterzeichnete nach der durchgeführten Atemalkoholprobe ein Formular, in welchem es offensichtlich um eben diese Atemalkoholprobe ging, ohne dass die entsprechenden Werte darin eingetragen waren. Aufgrund der zeitversetzten Unterschrift mag nicht

eindeutig nachgewiesen sein, dass dem Beschuldigten die Messwerte in Dulliken tatsächlich angezeigt wurden. Dies erweist sich jedoch als unerheblich, wäre es dem Beschuldigten doch freigestanden, die Unterschrift und damit die Anerkennung der Messwerte zu verweigern.

E. 12

Soweit sich der Beschuldigte im Weiteren auf die «Widmark'sche Formel» beruft, stellt er den vorinstanzlichen Erwägungen einzig seine eigene Sicht der Dinge gegenüber, indem er ausführt, wie gestützt auf seine Angaben zum Alkoholkonsum die maximale Alkoholkonzentration zu berechnen wäre. Damit begründet er keine Willkür. Auch die weiteren Ausführungen des Beschuldigten, wonach die Vorinstanz keine weiteren Abklärungen zum angeblichen Konflikt zwischen ihm und dem zuständigen Polizeibeamten getätigt habe, vermag keine Willkür zu begründen. Die Vorinstanz hat klar ausgeführt, weshalb aus ihrer Sicht auf die Angaben im Polizeiprotokoll bei Verdacht auf Fahrunfähigkeit und die entsprechende Anerkennung der Messwerte durch den Beschuldigten abgestellt werden kann. Entsprechend war sie auch nicht gehalten, sich mit jeder weiteren Behauptung des Beschuldigten auseinanderzusetzen, zumal sie ■ zurecht ■ keinerlei Hinweise für eine Täuschung ausmachen konnte. Das von der Vorinstanz festgehaltene Beweisergebnis erweist sich daher auch unter diesem Aspekt nicht als willkürlich und ist zu bestätigen.

Zur rechtlichen Würdigung kann vollumfänglich auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (US 3). Demnach hat sich der Beschuldigte des Fahrens in fahrunfähigem Zustand gemäss Art. 91 Abs. 1 lit. a SVG, begangen am 16. März 2024, schuldig gemacht.

Der Beschuldigte liess gegen die von der ersten Instanz vorgenommene Strafzumessung keine Rügen erheben. Es ist denn auch hier keine Rechtsverletzung ersichtlich. Es liegt ein leichtes Verschulden vor und die Busse in Höhe von CHF 600.00, ersatzweise 6 Tage Freiheitsstrafe, ist entsprechend zu bestätigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.